

## Erläuterungen zur „Meldung zur Prävention arbeitsbedingter Atemwegserkrankungen“

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) setzen sich mit allen geeigneten Mitteln dafür ein, arbeitsbedingte Atemwegserkrankungen zu verhindern. Insbesondere bei obstruktiven Atemwegserkrankungen ist es hilfreich, wenn die UV-Träger frühzeitig über mögliche Zusammenhänge zwischen einer Erkrankung und der Arbeitstätigkeit bzw. Einwirkungen am Arbeitsplatz informiert werden.

Mit der „Meldung zur Prävention arbeitsbedingter Atemwegserkrankungen“ wird der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung informiert, wenn Hinweise auf eine arbeitsplatzbedingte Erkrankungsursache vorliegen, diese aber noch nicht das Stadium eines anzeigepflichtigen, begründeten BK-Verdachts im Sinne von § 202 SGB VII erreicht haben.

Soweit die Hinweise einen begründeten BK-Verdacht im Sinne von § 202 SGB VII ergeben, kommt keine „Meldung zur Prävention arbeitsbedingter Atemwegserkrankungen“ in Betracht. In diesen Fällen ist der zuständigen Stelle eine BK-Verdachtsanzeige zu erstatten.

Ist eine „Meldung zur Prävention arbeitsbedingter Atemwegserkrankungen“ erfolgt, setzt sich der zuständige UV-Träger mit der betroffenen Person in Verbindung und klärt den Bedarf an individualpräventiven Maßnahmen.

Die ärztliche Behandlung geht zunächst weiterhin zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse bzw. der privaten Krankenversicherung der Patientin bzw. des Patienten. Über eine Kostenübernahme durch die gesetzliche Unfallversicherung wird die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt zeitnah informiert.

Um den Anforderungen des Datenschutzes zu genügen, wird die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt gebeten, das Einverständnis der Patientin bzw. des Patienten in die Übermittlung der für die Meldung notwendigen medizinischen und persönlichen Daten einzuholen, und dieses auf Seite 2 des Meldebogens durch Unterschrift dokumentieren zu lassen.

Ist die Patientin bzw. der Patient nicht mit der Meldung an den UV-Träger einverstanden, muss die Meldung aus Datenschutzgründen unterbleiben. Eine eventuelle spätere BK-Verdachtsanzeige gem. § 202 SGB VII (bei Erreichen des Stadiums eines begründeten BK-Verdachts) bleibt davon unberührt.

Die Meldung zur Prävention arbeitsbedingter Atemwegserkrankungen wird für die Dauer des Pilotverfahrens pauschal mit einer Aufwandsentschädigung i.H.v. 50,00 EUR vergütet.